



**Stadt Ostrach
Ortsteil Laubbach**

Landkreis Sigmaringen

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

**zum Bebauungsplan Dorfgebiet „Hohrain“
im Ortsteil Laubbach**

03. Juni 2019

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN	3
3	METHODIK	3
4	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
4.1	Lage Im Raum	4
4.2	Bestandssituation und Nutzung	5
4.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
4.4	Biototypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
5	RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENZIALANALYSE	8
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
5.2	Betroffenheit der relevanten Arten	9
6	MAßNAHMEN	10
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
7	FAZIT	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes	4
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs und Kurzbeschreibung	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Laubbach, im Bereich der bestehenden Wohnhäuser sowie der für die Landwirtschaft genutzten Gebäude, die Ortslage um ein weiteres Wohngrundstück zu erweitern. Zur baurechtlichen Sicherung und Steuerung der baulichen Nutzung wird der Bebauungsplan „Dorfgebiet „Hohrain“ im Ortsteil Laubbach“ aufgestellt.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird der Vorhabensbereich einer Habitat-Potenzial-Analyse unterzogen. Im Rahmen dieser Untersuchung wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung erfolgt im vorliegenden Fall anhand einer Datenrecherche und einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale.

Die Beurteilung des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Planungsvorhabens erfolgt unter Betrachtung der Biotausstattung des Gebietes vor dem geplanten Eingriff.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Hierbei werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums ist bei Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik

Die aktuelle Bestandssituation und die derzeitige Nutzung der Flächen wurden am 21.12.2018 durch eine Begehung vor Ort erfasst.

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage Im Raum

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Laubbach, welcher ca. 3 km südlich von Ostrach liegt. In Laubbach befindet sich der Geltungsbereich am südlichen Siedlungsrand am ‚Mühlweg‘ und umfasst eine Fläche von ca. 0,48 ha.

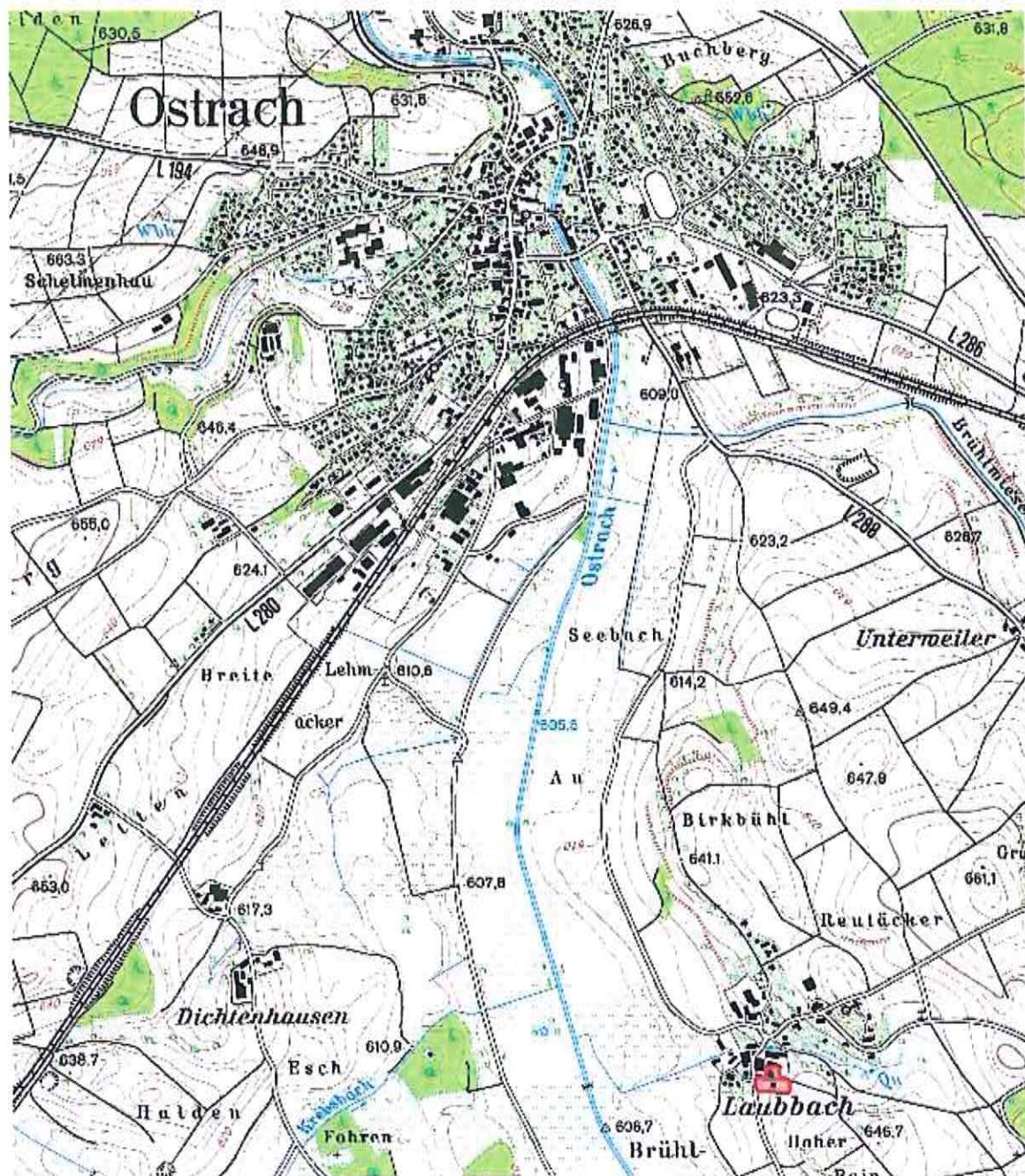


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rote Fläche) innerhalb des OT Laubbach, ca. 3 km südlich von Ostrach (unmaßstäbliche Darstellung)

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 620 – 630 m ü. NN und fällt nach Westen, zum Siedlungsbereich hin, stark ab. Der Planbereich grenzt im Süden an offenes Grünland, das landwirtschaftlich genutzt wird. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Gemeinde-verbindungsstraße von Ostrach nach Laubbach und nachkommend über den Brühlweg sowie den Mühlweg.

4.2 Bestandssituation und Nutzung

Der Ortsteil Laubbach ist landwirtschaftlich geprägt. Dies zeigt sich in der Nutzung der umliegenden Flächen sowie der vorherrschenden Bebauung. Bei der nördlich innerhalb des Planungsbereichs gelegenen Bebauung handelt es sich um ein großes Bauernhaus mit angebautem Hühnerstall. Das Gebäude wird landwirtschaftlich und zu Wohnzwecken genutzt. Im Südwesten des Planungsbereichs, angrenzend an die Mühlstraße befindet sich ein neu gebautes Einfamilienhaus. Östlich daran schließt ein weiteres Wohnhaus an, das von einem gehölzreichen Garten umgeben wird. In den Bäumen sind teilweise Nistkästen angebracht. Weiter östlich und angrenzend an den Eingriffsbereich befindet sich eine Lagerhalle. Südlich der Lagerhalle wurden junge Obstgehölze gepflanzt, die die vorhandenen Gehölze ergänzen. Zwischen Wohnhaus und Lagerhalle befindet sich zudem ein Zwinger für Hunde.

Im nördlich an den Planungsbereich angrenzenden Teil von Laubbach befinden sich einige Gebäude, die für die Viehhaltung genutzt werden. Nordöstlich schließen Freigehege für Hühner und Ziegen an.

Bei der südlich gelegenen Grünfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte und artenarme Mähwiese. Die Fläche weiß überwiegend einen Bewuchs mit Gras und Löwenzahn auf und wird vermutlich zur Gewinnung von Heu, das auf angrenzenden Flächen gelagert wird, genutzt.

Die vom westlich gelegenen Mühlweg abzweigende Zufahrtsstraße entwickelt sich auf Höhe des Eingriffsbereichs zu einem asphaltierten Feldweg mit etwa 2,50 m Breite.



Legende: Rote Linie = Geltungsbereich

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)



Foto 1: Eingriffsfläche und angrenzender Siedlungsbe- reich



Foto 2: Feldweg entlang des Eingriffsbereichs und östliche Lagerflächen



Foto 3: Südliche Grenze des Planungsbereichs zum an- grenzenden Offenland



Foto 4: Fettwiese innerhalb des Eingriffsbereichs



Foto 5: Zufahrtsstraße durch den Planungsbereich



Foto 6: Nördlich des Eingriffsbereichs gelegene Lagerflächen



Foto 7: Nördlich innerhalb des Planungsbereichs gelege- nes Landwirtschaftsgebäude

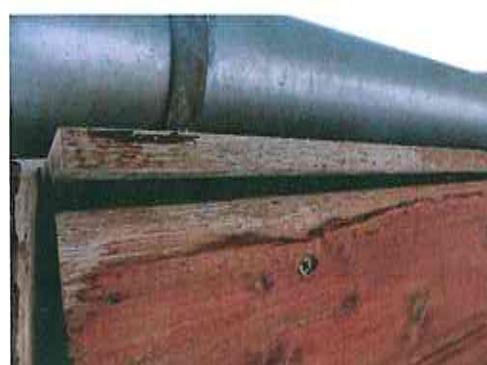


Foto 8: Einschlupfmöglichkeit an Gebäude (Foto 5 links, Foto 7)

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Planungsbereichs und Kurzbeschreibung

4.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	„Schilf-Röhricht am Bach südl. Laubbach“ (Biotop-Nr. 180224371644), ca. 150 m nordöstlich
	„Hohlweg südl. Laubbach“ (Biotop-Nr. 180224371646), ca. 170 m südöstlich
	„Feldgehölz südl. Laubbach am Hohen Rain“ (Biotop-Nr. 180224371648), ca. 135 m südlich
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisung
Natura 2000-Gebiete	SPA-Gebiet „Pfrunger und Burgweiler Ried“ (Schutzgebiets-Nr. 8022-401), ca. 50 m südwestlich
Landschaftsschutzgebiet	LSG „Altshausen-Laubbach-Fleischwangen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.37.030), im Süden und Osten unmittelbar angrenzend
Biotopverbund	Keine Ausweisungen

4.4 Biototypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biototypen des Untersuchungsraumes aufgelistet.

Tabelle 2: Biototypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

Biototyp gemäß Datenschlüssel der LUBW, 2009	Wortlaut Biototyp	Bemerkungen/potenzielle Eignung als Lebensraum
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Kleinräumige, nahrungsökologische Bedeutung für Insekten, Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und in geringem Maße für Fledermäuse.
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	Mögliche Eignung für nischenbrütende Vogelarten oder als Quartierlebensraum für Fledermäuse
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (asphaltierte Hofflächen, Straße etc.), gepflasterte Straße oder Platz	Pflanzenwuchs nicht möglich, ohne Bedeutung für im Gebiet vorkommende Arten
60.60	Garten	Mit Wiese und Rasenfläche, Bäumen (Zier- und Obstgehölze) und Sträuchern (Ziersträucher): Potenziell als Brutlebensraum für Zweigbrüter geeignet, Nahrungshabitat für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.

5 Relevanzuntersuchung - Habitatpotenzialanalyse

Die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen, die als Quartierlebensraum für Fledermäuse geeignet sein könnten. Das Vorhandensein geeigneter Höhlenbäume kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Fettweide innerhalb des Planungsbereichs und angrenzend daran sowie die umliegenden Gärten erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats. Ein Eingriff in potentielle Quartierstrukturen erfolgt nicht. Das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen und die Eignung als Nahrungshabitat erfordert weitergehende Betrachtungen (siehe Kapitel 5.2).
Vögel Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gebäude und Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes dienen Zweig-, Gebäude- und Nischenbrütern als potenzielle Bruthabitate, die Fettwiese und die Gärten des Plangebiets als Nahrungshabitat. Brutreviere von Wiesenbrütern können im umliegenden Offenland nicht ausgeschlossen werden. Durch intensive Bewirtschaftung und die Nähe zum bestehenden Siedlungsbereich ist der Eingriffsbereich jedoch ungeeignet. Da der Planungsbereich nur geringfügig über den Siedlungsrand in die Fettwiese hineinragt, können auch Scheuchwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna (siehe 5.2)
Reptilien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8022 (Ostrach)	Es sind keine geeigneten Strukturen für ein Vorkommen wertgebender Reptilienarten vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Amphibien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8022 (Ostrach)	Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich keine Laichgewässer oder fortpflanzungsrelevanten Strukturen. Keine geeigneten Versteckstrukturen für einen Landlebensraum. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8022 (Ostrach)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen ist sicherlich gegeben. Aufgrund der Ausprägung der Grünfläche kann ein Vorkommen wertgebender Arten allerdings ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

5.2 Betroffenheit der relevanten Arten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2013) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

Fledermäuse

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugsstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Innerhalb des Planungsbereichs sind keine Strukturen erkennbar, die Fledermäusen als Leitlinien dienen könnten.

Jagdhabitat

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von etwa 0,48 ha Fettwiese. Dieser Bereich kann vorhandenen Fledermausarten potenziell als Jagdhabitat dienen. Auch die Bejagung der umliegenden Gärten und Bebauungen ist möglich.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dieses ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Eingriffsfläche stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, keine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat für möglicherweise vor kommende Fledermauspopulationen dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verlust von Fledermausquartieren ist hier nicht zu erwarten. Im Falle eines Eingriffes in die umliegenden und innerhalb des Planungsbereichs liegenden Gehölzstrukturen und Gebäude, muss zuvor eine mögliche Quartierung durch Fledermäuse überprüft werden (siehe Kapitel 5).

Vögel

Nahrungshabitat

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einem Verlust von Nahrungshabiten potenziell vorkommender Vogelarten verbunden. Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabiten löst keine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

Die Planumsetzung bedeutet einen Verlust von etwa 0,48 ha potenziellen Nahrungshabitats. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets geeignete Gehölze, Nistkästen und Gebäude. Baumhöhlen konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden. Im Bereich der südlichen Wohnbebauung und der vorhandenen Lagerhalle konnten keine Schwalbennester nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Schwalben innerhalb der landwirtschaftlichen Bebauung im Norden des Planungsbereichs ist allerdings wahrscheinlich. Der geplante Eingriff bedeutet nach aktuellem Kenntnisstand keinen Verlust dieser Strukturen. Ein Vorkommen von Wiesenbrütern innerhalb des Untersuchungsbereichs kann ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Eingriffes in die umliegenden und innerhalb des Planungsbereichs liegenden Gehölzstrukturen und Gebäude, muss zuvor eine Erhebung vorkommender Vogelarten und Brutreviere erfolgen (siehe Kapitel 5).

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Verbotstatbestände und Gefährdungen gegenüber Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind für den geplanten Eingriff nach aktuellem Kenntnisstand keine Maßnahmen erforderlich. Sollte es im Zuge weiterer Planungen zur Entfernung von Gehölzen oder einem Eingriff in vorhandene Gebäude kommen, sind Maßnahmen der Vermeidung zu ermitteln und zu ergreifen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen des geplanten Eingriffes nicht erforderlich, da die ökologische Funktionalität des Lebensraums für die genannten Arten nicht beeinträchtigt wird. Im Falle weitergehender Eingriffe in umliegende Gehölzstrukturen und Gebäude, sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

7 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Das geplante Vorhaben dient der südöstlichen Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs. Der Eingriff bedeutet den Verlust potenziellen Nahrungshabitats für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse in geringem Umfang. Ein Eingriff in vorhandene Brut- und Quartiermöglichkeiten erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Im Falle weiterer Eingriffe innerhalb des Planungsbereichs, die eine Entfernung von Gehölzen oder Änderungen an bestehender Bebauung erfordern, sind eingehendere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 5 & 6).

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden artenschutzfachlich relevanten Arten kann durch erhöhte Staub- Lärm- und Lichtemissionen und eine erhöhte Betriebsamkeit durch Baufahrzeuge und Personen nicht ausgeschlossen werden. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch temporär.

Balingen, 25.06.2019

i. A. 

Dr. Klaus Grossmann